

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017
BESCHLUSS NR. 2017-176
SEITE 1 von 5

Schlussbericht Inkasso Rückerstattungen Sozialhilfe
Massnahmen und Stellenantrag

5.4.0

1. Ausgangslage

An der Sitzung vom 1. September 2015 bewilligte der Stadtrat eine befristete Stelle für das Inkasso von pendenten Rückerstattungen aus unrechtmässigem resp. rechtmässigem Sozialhilfebezug. Der Leiter Sozialabteilung wurde beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2017 einen dritten Bericht über den Projektverlauf und die Resultate vorzulegen.

Das erreichte Ergebnis zeigt auf, dass die eingesetzten Ressourcen für das Inkasso aus unrechtmässigem Bezug sinnvoll eingesetzt sind. Das laufende Einfordern von offenen Rückerstattungen bei abgeschlossenen Fällen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist wichtig, um eine kontinuierliche Kontrolle dieser Ausstände sicherzustellen.

Hingegen brachte die Kontrolle der abgeschlossenen Fälle, welche einen rechtmässigen Sozialhilfebezug hatten, keinen Erfolg. In keinem Fall konnte eine Rückerstattung angeordnet werden.

2. Schlussbericht Inkasso offene Forderungen aus unrechtmässigem Sozialhilfebezug

Gemäss § 26 SHG ist zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verpflichtet, wer diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat oder diese für andere als die von der Sozialbehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss.

Per 1. September 2015 beliefen sich die offenen Forderungen aus unrechtmässigem Bezug in 136 abgeschlossenen Fällen ab dem Jahr 2000 auf CHF 676'903. Mit der Wiederaufnahme des Inkassos wurde mit den Schuldern Kontakt aufgenommen und bei diesen die offenen Positionen eingefordert.

Durch die Rückzahlung von offenen Forderungen aber auch durch die laufend neu entstehenden Rückforderungen verändert sich die Anzahl der Fälle mit offenen Rückerstattungen laufend. Diverse Personen mussten zudem aufgrund der persönlichen Situation erneut wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen. Bei diesen Fällen erfolgt die Verrechnung des noch offenen Betrages gemäss den Rückerstattungsentscheiden mit den wiederanlaufenden Unterstützungsleistungen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017
BESCHLUSS NR. 2017-176
SEITE 2 von 5

Per 30. Juni 2017:

- bestehen in 145 abgeschlossenen Fällen offene Forderungen von CHF 607'750.45.
- konnten 63 Fällen mit einer Forderungssumme von Total CHF 155'868.65 abgeschlossen werden.
- konnten CHF 148'805 als Zahlungseingänge verbucht werden.
- mussten in 39 Fällen Betreibungen eingeleitet werden.
- liegen in 18 Fällen Verlustscheine für Total CHF 57'892.40 vor.
- musste durch die Sozialbehörde in 28 Fällen eine Abschreibung oder Korrektur der Forderung vorgenommen werden. Dies aufgrund der Ausreise der Schuldner ins Ausland, laufender Konkursverfahren, bestehender Härtefälle oder aufgrund eines fehlerhaften Rückerstattungsbeschlusses.

Die Hauptarbeit der Inkasso-Mitarbeitenden bestand darin, bei den ehemaligen Sozialhilfebezügern und aktuellen Schuldnern die offenen Beträge einzufordern und wenn nötig Abzahlungsvereinbarungen zu treffen und die Umsetzung zu kontrollieren. Da von der Sozialhilfe abgelöste Klienten häufig auch nach der Ablösung in knappen finanziellen Verhältnissen leben, muss häufig eine Abzahlungsvereinbarung vereinbart und deren Umsetzung kontrolliert werden. Wenn nötig mussten Adressnachforschungen und Betreibungsverfahren eingeleitet werden. Diese Tätigkeiten benötigten den Grossteil der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Da sie zum Teil sehr zeitaufwändig sind, sind hierfür die entsprechenden Personalressourcen zu bewilligen.

3. Schlussbericht Inkasso offene Forderungen aus rechtmässigem Sozialhilfebezug

Rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen können im Kanton Zürich nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden. Dies ist im § 27 SHG geregelt.

Das Kantonale Sozialamt hält im Behördenhandbuch Kapitel 15.2.01 fest, dass es der zuständigen Gemeinden obliegt, ob und inwieweit sie gestützt auf § 27 SHG eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Sozialhilfe verlangen. Dies wird durch die entsprechende „Kann-Formulierung“ zum Ausdruck gebracht. Allerdings muss eine solche Rückerstattung immer auch angemessen und verhältnismässig sein. Eine Rückforderung von wirtschaftlicher Hilfe hat im Rahmen eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheids der Sozialbehörde zu erfolgen.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wenn aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Eine Rückerstattung kann dann geprüft werden, wenn die Höhe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse etwa im gleichen Rahmen liegen, wie diese bei einer möglichen Verwandtenunterstützung gem. SKOS-Richtlinien F.4.

In den SKOS-Richtlinien F.4 ist zur Berechnung festgehalten:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017
BESCHLUSS NR. 2017-176
SEITE 3 von 5

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende:	CHF	120'000
Verheiratete:	CHF	180'000
Zuschlag pro Kind (minderjährig, in Ausbildung)	CHF	20'000

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000, Verheiratete CHF 500'000, pro Kind CHF 40'000) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden.

Die zuständigen Mitarbeitenden haben die abgeschlossenen Fälle aufgrund der vorliegenden Adressen resp. Adressnachforschungen und den erhältlichen Steuerdaten überprüft. Es wurden bisher rund 1'600 Fälle, die in den Jahren 2001 bis 2014 abgeschlossen wurden, auf eine mögliche Rückerstattung überprüft. Von den bisher geprüften Fällen erreichte kein Fall die für eine Rückerstattung notwendige Einkommens- und Vermögensgrenze.

Aufgrund des vorliegenden Resultates ist auf eine weitere flächendeckende Überprüfung der abgeschlossenen Fälle zu verzichten. Wenn die Sozialbehörde in einem Fall Kenntnis darüber erlangt, dass ein ehemaliger Klient in günstige Verhältnisse gelangt ist, soll ein Inkasso geprüft werden.

4. Eingesetzte Mittel, Weiterführung Stelle

Für das Inkasso der Forderungen aus unrechtmässigem Bezug und die Prüfung von Rückerstattungen aus rechtmässigem Bezug bewilligte der Stadtrat mit Beschluss vom 1. September 2015 eine befristete Stelle im Umfang von 60% bis zum 31. Oktober 2017.

Die Stelle wurde von November 2015 bis Juni 2017 durch teilzeitarbeitende Mitarbeitende im Umfang von 30 bis 60 Stellenprozenten besetzt. Insgesamt vielen für die Anstellungsdauer von 20 Monaten Lohnkosten von CHF 60'550 an.

Es zeigt sich, dass die eingesetzten Mittel für die kontinuierliche Bearbeitung der Forderungen aus unrechtmässigem Bezug gemäss Absatz 2 unerlässlich sind. Aufgrund des aufwändigen Verfahrens und der zahlreichen Abzahlungsvereinbarungen ist für diese Tätigkeit die Schaffung einer unbefristeten 40% Stelle angezeigt. Hingegen ist auf eine Weiterführung der flächendeckenden Prüfung von abgeschlossenen Fällen mit rechtmässigem Sozialhilfebezug zu verzichten, so dass die bisher dafür eingesetzten Stellen nicht notwendig sind.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017
BESCHLUSS NR. 2017-176
SEITE 4 von 5

Wie bereits ausgeführt wird die Sozialbehörde resp. die Sozialabteilung ein Inkasso prüfen, wenn sie in einem Fall Kenntnis darüber erlangt, dass ein ehemaliger Klient in günstige Verhältnisse gelangt ist.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Vom aktuellen Stand der Inkassobemühungen in den Bereichen Rückerstattungen aus rechtmässigem resp. unrechtmässigem Bezug wird Kenntnis genommen.
2. Auf die Weiterführung der flächendeckenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von abgeschlossenen Fällen mit rechtmässigem Sozialhilfebezug wird verzichtet. In Einzelfällen soll ein Inkasso geprüft werden, wenn die Sozialbehörde oder die Sozialabteilung Kenntnis darüber erlangt, dass ein ehemaliger Klient in günstige Verhältnisse gelangt ist.
3. Zur kontinuierlichen Bearbeitung von Rückerstattungen im Bereich Inkasso der Sozialabteilung wird eine 40% Stelle 'Inkasso Sozialabteilung' genehmigt. Diese wird der pauschalen Stellenplanerhöhung des Gemeinderates vom 1. Juli 2013 angerechnet.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Geschäftsprüfungskommission
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Arbeitsplatzbewertungskommission
 - Leiter Präsidialabteilung
 - Sozialbehörde
 - Leiter Sozialabteilung



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2017
BESCHLUSS NR. 2017-176
SEITE 5 von 5

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer



VERSANDT:
13.07.2017